

Gemeinde Breitscheid

Beschlussvorlage der Verwaltung

VL-155/2022	
Fachbereich	Organisation, Personal und Finanzen
Fachdienst	Finanzen Jan Heckmann
Datum	01.07.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	18.07.2022	

Sachverhalt (Kurzform):

Befreiung vom Gesamtabchluss nach § 112 b HGO

Erläuterung des Sachverhaltes:

Nach § 112a HGO hat die Gemeinde spätestens die zum 31. Dezember 2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- und kommunalem Haushaltsrechts aufzustellenden Jahresabschlüssen zusammenzufassen. Dies betrifft

1. Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
2. Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
3. Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
4. Wasser- und Bodenverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
5. rechtlich selbstständige örtliche Stiftungen, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
6. Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.

Nun hat der Gesetzgeber mit einer Änderung der HGO den § 112b - Befreiung vom Gesamtabchluss eingefügt. Hierin heißt es in Absatz 1: Eine Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit. Nach Absatz 3 ist der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses von der Gemeindevertretung zu beschließen.

In den überarbeiteten Hinweisen (früher Verwaltungsvorschriften) wird der § 112b HGO wie folgt konkretisiert:

1. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 112b Abs. 1 HGO oder § 112b Abs. 2 HGO ist von der Gemeinde zu jedem Abschlussstichtag zu beurteilen.
2. Für die im Rahmen der Prüfung des § 112b Abs. 1 und § 112b Abs. 2 HGO zu bestimmende Einwohnerzahl ist die letzte vom Statistischen Landesamt veröffentlichte Fortschreibung des Bevölkerungsstandes maßgeblich.
3. Auch bei Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern, die nach § 112b Abs. 1 HGO von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit sind, bedarf nach § 112b Abs. 3 HGO der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.
4. Der Beschluss über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses kann befristet oder unbefristet gefasst werden.
5. Die Aufsichtsbehörde und das Rechnungsprüfungsamt sind über den Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zu informieren.

Nun hat die Gemeindevertretung zu beschließen, ob der Befreiung nach § 112b Abs. 1 HGO zugestimmt wird und ob diese befristet oder unbefristet ist.

Die Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses sollte unbedingt erfolgen, zumal der Gesetzgeber diese im Koalitionsvertrag als Erleichterung ihres Verwaltungsaufwandes vorgesehen und umgesetzt hat. Die Befreiung sollte auch unbefristet erfolgen, da die Gemeinde Breitscheid weit entfernt von der 20.000er Marke ist und diese in absehbarer Zukunft nicht erreicht werden wird. Somit würde dann auch eine jährliche oder in sonstigem Turnus erfolgende Beschlussfassung unterbleiben.

Finanzielle Auswirkungen/ Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den unbefristeten Verzicht nach § 112b HGO auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses ab dem Haushaltsjahr 2021.

gez. Herr Jan Heckmann
Fachbereichsleitung

Anlage(n):

1. Hinweise zu § 112b HGO
2. §_112b_HGO